

Wohnberechtigungsschein beantragen

Was ist ein Wohnberechtigungsschein?

Ein Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer geförderten und gebundenen Sozialmietwohnung.

VermieterInnen dürfen diese Wohnungen nur Personen überlassen, die zuvor durch Übergabe des Wohnberechtigungsscheines die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen haben.

Der Wohnberechtigungsschein bietet nur die Möglichkeit, einen Mietvertrag abzuschließen. Einen Anspruch auf eine Sozialmietwohnung haben Sie damit nicht.

Zuständige Stelle

Zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist die Gemeinde zuständig, in der AntragstellerInnen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Halten Sie sich gewöhnlich nicht in Baden-Württemberg auf, ist die Gemeinde zuständig, in der Sie wohnen möchten.

Voraussetzungen

- Sie erfüllen die Voraussetzungen als antragsberechtigte Wohnungssuchende (Personen, die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer (mindestens ein Jahr) einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt führen oder in der Lage sind, einen solchen zu führen und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufzuhalten.) Wohnsitz in diesem Sinne ist nur der Hauptwohnsitz, nicht aber eine Zweit- oder Nebenwohnung.
- Sie und Ihre Haushaltsangehörigen überschreiten die maßgebliche Einkommensgrenze nicht.

Verfahrensablauf

Der Wohnberechtigungsschein ist bei der für Sie zuständigen Gemeinde zu beantragen.

Bei der Stadtverwaltung Weinheim erhalten Sie Formulare sowie detaillierte Informationen beim:
Amt für soziale Angelegenheiten
-Wohnraumförderung-
Frau Goduti
Telefon: 06201/82 252
E-Mail: jugend-soziales@weinheim.de
Weinheim Galerie, Dürrestraße 2, Eingang Bürgerbüro, 2. OG, Zimmer 248.

Formulare können auch hier heruntergeladen werden:

[Antrag auf Wohnberechtigungsschein](#)

[Verdienstbescheinigung siehe extra Dokument auf der gleichen Webseite](#)

Grundsätzlich erforderliche Unterlagen

- Antrag zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (Formular zum downloaden)

Weitere Nachweise je nach Einzelfall unterschiedlich, vor allem:

- Einkommensnachweise aller Personen, die in die Wohnung einziehen werden, z. B. Verdienstbescheinigung der Arbeitgeber (Formular zum downloaden), aktuelle Rentenbescheide, Bezüge durch Jobcenter bzw. Arbeitsagentur, Unterhaltsleistungen, Krankengeld, BAföG, Erziehungsgeld etc.
- Nachweis des Aufenthaltstitels bei Bürgern, die nicht einem EU-Mitgliedsstaat angehören
- Nachweis für jedes Kind ab 15 Jahren z.B. Schulbescheinigung, Immatrikulation (Studienbescheinigung) und BAföG, Einkommensnachweise, auch Ausbildungsvergütung, Arbeitslosengeld usw.
- Nachweise aller im Antrag aufgeführten Besonderheiten
- Angaben zu vorhandenem Wohneigentum bzw. Vermögen

Zur Klärung, welche Unterlagen Sie in Ihrem Fall zur Prüfung vorlegen müssen, stehen wir Ihnen unter den o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

So können unnötige Verzögerungen aufgrund fehlender Nachweise vermieden werden.